

Gemeinde Rickenbach BL

4462

REGLEMENT der Gemeinde Rickenbach über

die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rickenbach

gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

§1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MSG), insbesondere dessen §§ 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1.

§2 Jahreseinkommen

- 1 Das Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkornmen; I davon abgezogen werden Erwerbsunkosten wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.
- 2 Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdern nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente etc.

§3 Jahresnettomiete

- 1 Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.
- 2 Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsüblieche Jahresmiete reduziert.

§4 Höchstmieten

1 Die Jahresnettomiete darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr.	14'910	pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	16'040	pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	17'170	pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	18'300	pro Jahr
pro Person zusätzlich	Fr.	1'130	pro Jahr

2 Die Jahresnettomiete darf 50 % des Jahreseinkommens nicht übersteigen.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen darf Fr. 37'700.-- zuzüglich eines Kinderbetrages von Fr. 4'000. -- pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst. a MBG nicht übersteigen.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als Fr. 55'000.-ohne Berücksichtigung von Vermögen eigener Kinder, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

- 1 Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die effektiven Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.
- 2 Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

	pro Monat	pro Jahr
eine alleinstehende Person	Fr. 1'620	Fr. 19'440
ein Ehepaar ohne Kinder	Fr. 2'470	Fr. 29'640
eine alleinstehende Person mit 1 Kind	Fr. 2'120	Fr. 25'440
mit 2 Kindern	Fr. 2'610	Fr. 31'320
mit 3 Kindern	Fr. 2'820	Fr. 33'840
pro Kind mehr	Fr. 210	Fr. 2'520
eine Familie mit 1 Kind	Fr. 2'850	Fr. 34'200
mit 2 Kindern	Fr. 3'270	Fr. 39'240
mit 3 Kindern	Fr. 3'710	Fr. 44'520
mit 4 Kindern	Fr. 3'920	Fr. 47'040
pro Kind mehr	Fr. 210	Fr. 2'520

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglernentes abweichen.

§ 10 Verfahren

- 1 Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.
- 2 Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.
- 3 Die Zusicherung gilt nur für ein Kalenderjahr.

§ 11 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 2 Es tritt am 01.01.98 in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 2.6.98.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. W. Fiechter sig U. Breda